

# Sondervertrag

über die Lieferung von Erdgas im PRO oder FIX9

Frau / Herr / Firma	
Vor- und Nachname/Firmenbezeichnung mit Rechtsform	E-Mail
Straße, Hausnummer, Zusatz	Telefon
PLZ, Ort	Geburtsdatum

- nachfolgend „Kunde“ genannt - beauftragt hiermit die

**Erdgas Südbayern GmbH (ESB), Ungsteiner Str. 31, 81539 München, Registergericht München, Registernummer HRB 5881**

- nachfolgend „ESB“ genannt - zur Erdgaslieferung für folgende Verbrauchsstelle:

Verbrauchsstelle und Zählerstandsdaten		
Straße, Hausnummer, Zusatz	PLZ, Ort	Vertragskonto
Zählernummer	Zählerstand	Ableседatum

Spartarife im Sondervertrag ab 01.07.2010		PRO	FIX9
Preisgruppen Mengenstaffel in Kilowattstunden (kWh)/Jahr	Grundpreis Euro/Monat	Arbeitspreis Cent/kWh	
<b>20</b> bis 20.000	<b>11,90</b> (10,00)	<b>4,96</b> (4,17)	<b>4,88</b> (4,10)
<b>80</b> von 20.001 bis 80.000	<b>11,90</b> (10,00)	<b>4,78</b> (4,02)	<b>4,70</b> (3,95)
<b>200</b> von 80.001 bis 200.000	<b>11,90</b> (10,00)	<b>4,66</b> (3,92)	<b>4,58</b> (3,85)

Nettopreise in Klammern

## Ja, ich entscheide mich für folgenden Sondervertrag:

- PRO** Der PRO ist ein Versorgungsangebot mit einem flexiblen Arbeitspreis, der gemäß der aktuellen Energiepreisentwicklung angepasst wird.
- FIX9** Der FIX9 ist ein Versorgungsangebot mit einem festen Arbeitspreis, der über die Laufzeit der Preisgarantie von maximal 9 Monaten garantiert wird.

## Zusatzoption:

- JA,** ich wünsche die Belieferung im gewählten Spartarif mit **CO<sub>2</sub>-neutralem Erdgas**. Der jeweilige Arbeitspreis erhöht sich dadurch um 0,3 Cent/kWh brutto (0,25 Cent/kWh netto).



- Ich habe bereits eine Einzugsermächtigung erteilt, die auch für das neue Vertragsverhältnis gelten soll.

Einzugsermächtigung	
Die ESB wird widerruflich ermächtigt, die fälligen Rechnungs- und Abschlagsbeträge von folgendem Konto abzubuchen:	
Kontoinhaber	Bankname
Kontonummer	Bankleitzahl

Die umseitigen Allgemeinen Gaslieferbedingungen der ESB in Ergänzung zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) habe ich gelesen und akzeptiere diese mit nachfolgender Unterschrift. Anlagen: (1) ESB-Preisblatt, (2) Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV), (3) Allgemeine Gaslieferbedingungen der ESB in Ergänzung zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)

Ort, Datum

Unterschrift Kunde

**Anmeldung und Vertragsschluss**

- (1) Der Spartarif FIX9 kann für Kunden, die bei Vertragsabschluss bereits einen wirksamen Sondervertrag mit der ESB über die Erdgaslieferung abgeschlossen hatten und ein Lieferverhältnis bestanden hat (Bestandskunden), nur innerhalb der Angebotsfrist abgeschlossen werden. Die Angebotsfrist ist Bestandteil des jeweils gültigen Preisblattes. Für alle anderen Kunden ist der Vertragsschluss bzgl. des Spartarifs FIX9 jederzeit möglich. Die Anmeldung im Spartarif PRO ist für alle Kunden jederzeit möglich.
- (2) Der Vertragsschluss erfolgt mit schriftlicher Bestätigung der ESB.

**Art und Umfang der Erdgasversorgung**

Die ESB liefert Erdgas, das in seiner Beschaffenheit den technischen Regeln der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) in der jeweils geltenden Fassung (derzeit Arbeitsblatt 260) entspricht.

**Erdgaspreis und Preisanpassung**

- (1) Der Erdgaspreis setzt sich zusammen aus einem Grund- und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis.  
Der **Grundpreis** gilt für Anschlusswerte bis 50 kW. Für Anschlusswerte über 50 kW wird ein Aufschlag auf den Grundpreis gemäß Preisblatt erhoben. Die Spartarife PRO und FIX9 gelten nur für Anschlusswerte bis 150 kW.  
Im Online-Tarif klick&sparr verringert sich der Grundpreis gemäß Preisblatt.  
Der **Arbeitspreis** richtet sich nach dem im Sondervertrag über die Gaslieferung gewählten Spartarif.
- (2) Die Anlage Preisblatt ist Vertragsbestandteil.  
**PRO:** Preisänderungen erfolgen unter unveränderter Übernahme und Anwendung des gesetzlichen Preisanpassungsrechts gemäß § 5 Absätze 2 und 3 der beigefügten und als Vertragsbestandteil vereinbarten GasGVV. Das Preisanpassungsrecht umfasst unter den gleichen Voraussetzungen wie eine Anpassung der Preise durch den Grundversorger neben dem Recht der ESB zur Preiserhöhung auch die Pflicht zur Preissenkung, sofern dies nach gleichmäßigen Maßstäben zu bestimmten Zeitpunkten aufgrund gesunkener Bezugskosten geboten ist. Dem Kunden steht im Fall einer Preisänderung das Recht zu, den Vertrag mit der Frist des § 20 Absatz 1 GasGVV (ein Monat zum Monatsende) außerordentlich auf das Datum des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen.  
**FIX9:** Für die Laufzeit der Preisgarantie gilt der im Preisblatt angegebene Arbeitspreis. Im Hinblick auf die Änderung des Grundpreises und der ergänzenden Bedingungen nach Ende der Preisgarantie gilt das im Absatz „PRO“ Ausgeführte entsprechend.
- (3) In allen Tarifen der ESB kann die Zusatzoption „**Belieferung mit CO<sub>2</sub>-neutralem Erdgas**“ gewählt werden. Dafür berechnet die ESB auf den Arbeitspreis einen Zuschlag laut Preisblatt. Die ESB verpflichtet sich, die aus der Endverteilung und Verbrennung des Erdgases gemäß diesem Vertrag resultierenden CO<sub>2</sub>-Emissionen durch den Kauf und die Stilllegung von Emissionsminderungszertifikaten zu kompensieren. Zur Kompensation werden qualitativ hochwertige Zertifikate (CER, VER Gold Standard, VER+ Standard, VER Standard und VCS) aus einem Portfolio an weltweiten Klimaschutzprojekten eingesetzt. Die transparente Abwicklung und Stilllegung der Zertifikate wird über den TÜV Nord sicher gestellt.
- (4) Die Eingruppierung innerhalb der Preisgruppen erfolgt in Abhängigkeit von der Höhe des Jahresverbrauchs bezogen auf jeden Abrechnungszeitraum.
- (5) Die jeweils vereinbarten Preise sind Bruttopreise. Sie beinhalten die derzeit gültige Energiesteuer, Konzessionsabgabe, Netznutzungsentgelte, Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung sowie die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer von derzeit 19%.
- (6) Sofern Erdgas künftig mit öffentlich-rechtlichen Abgaben, Steuern und/oder Auflagen mit Einfluss auf den Erdgaspreis belastet oder von solchen Belastungen entlastet wird, ändern sich die Erdgaspreise entsprechend. Dies gilt auch für eine Änderung der Netznutzungsentgelte, Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung. Preisänderungen aufgrund dieser Bestimmung dürfen keinen zusätzlichen Gewinn oder Verlust für die ESB zur Folge haben. Dies gilt ebenso für Mehrbelastungen zur Vergütungspflicht bei Biogaseinspeisungen. Den Vertragsparteien sind politische Bestrebungen zu weitergehenden Regelungen zur Vergütungspflicht bei Biogaseinspeisungen bekannt.
- (7) Informationen über die jeweils aktuellen Preise sind bei der ESB erhältlich und können auch im Internet unter [www.esb.de](http://www.esb.de) abgerufen werden. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

**Vertragslaufzeit und Kündigung**

- (1) Vertragslaufzeiten und Kündigungsfristen richten sich nach dem im Sondervertrag über die Erdgaslieferung gewählten Spartarif. Soweit mit der ESB bereits ein Liefervertrag besteht, tritt der neue Vertrag an die Stelle des bisher geltenden Liefervertrages mit der ESB.  
**PRO:** Der Vertrag PRO hat eine Laufzeit von 12 Monaten und verlängert sich jeweils um 3 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von einem Monat auf das jeweilige Laufzeitende gekündigt wird. Das Recht zur Kündigung bei Preisänderungen sowie zu Änderungen der ergänzenden Bedingungen bleibt unberührt. Die Belieferung nach diesem Vertrag beginnt zum Ersten des Folgemonats nach Antragsingang.  
**FIX9:** Die Preisgarantie im FIX9 beträgt maximal 9 Monate und endet zum Stichtag laut Preisblatt. Nach Ablauf der Preisgarantie wird der Vertrag zu den Konditionen des Spartarifs PRO fortgeführt. Der Vertrag verlängert sich gemäß den Regelungen zum Spartarif PRO um jeweils 3 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von 1 Monat auf das Laufzeitende gekündigt wird.
- (2) Die Zusatzoption **CO<sub>2</sub>-neutrales Erdgas** kann zeitlich unabhängig von der Vertragslaufzeit des Tarifs hinzugefügt oder gekündigt werden. Abrechnungsbeginn ist das Datum der Unterschrift des Antrags. Zur Kündigung der Zusatzoption „Belieferung mit CO<sub>2</sub>-neutralem Erdgas“ gilt eine Frist von einem Monat auf das jeweilige Monatsende.
- (3) Bei Umzug besteht ein Sonderkündigungsrecht. Der Umzug und die neue Adresse sind der ESB mit einer Frist von zwei Wochen zum Umzugstermin anzuzeigen.

Bei fehlender Zählerstandsangabe zum gewünschten Vertragsbeginn bzw. -ende darf die ESB den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

**Abrechnung der Erdgaslieferung**

- (1) Der Erdgasverbrauch wird in Kilowattstunden (kWh) abgerechnet, die sich aus der Multiplikation der abgelesenen Verbrauchsmenge in Kubikmetern (m<sup>3</sup>) am Gaszähler mit den jeweils maßgeblichen Umrechnungsfaktoren ergeben.

- (2) Die Verbrauchskostenabrechnung wird stichtagsbezogen jeweils zum 30. Juni bzw. in Sonderfällen zum 31. Dezember eines Jahres erstellt. Die ESB behält sich eine Änderung des Abrechnungszeitpunktes jederzeit vor.
- (3) Die unterjährigen Abschlagsbeträge auf den Erdgasverbrauch werden als monatliche Teilbeträge jeweils zum Monatsletzten fällig.
- (4) Die Zahlung kann alternativ durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigung) oder durch Überweisung erfolgen.
- (5) Bei Zahlungsverzug wird für jede Mahnung einer fälligen Rechnung ein Mahntgelt von 3,50 Euro berechnet.  
Inkasso: Für jeden Inkassogang (Sperrgebühr) wird ein Betrag von 50,00 Euro fällig. Für eine Wiederinbetriebnahme der Erdgaslieferung werden 50,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer berechnet.
- (6) Sonstige Leistungen wie Zwischenrechnung, Rechnungskorrektur, Rechnungsduplikat und Adressermittlung werden gemäß aktuellem Preisblatt in Rechnung gestellt.

**Lieferantenwechsel**

- (1) Die ESB wird bevollmächtigt einen etwaigen für die genannte Verbrauchsstelle bestehenden Erdgasliefervertrag mit einem anderen Lieferanten zu kündigen.
- (2) Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (erfolgreicher Lieferantenwechselprozess mit Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. Die ESB ist zur Aufnahme der Belieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist. Zusätzliche vertragliche Voraussetzung ist, dass der für den Kunden direkt zuständige Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofilen zulässt. Der Beginn der Erdgaslieferung durch die ESB wird dem Kunden schriftlich angezeigt, sobald die notwendigen Bestätigungen vom örtlichen Netzbetreiber und Vorversorger des Kunden vorliegen. Zum Lieferbeginn darf kein wirksamer Liefervertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.
- (3) Die ESB wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

**Ergänzende Regelungen**

Soweit in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt ergänzend die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV), insbesondere die in § 6 Abs. 3 GasGVV geregelte Einschränkung der Leistungspflicht bei Störungen des Netzbetriebes. Die GasGVV ist diesem Vertrag als Anlage beigefügt.

**Widerrufsrechtsbelehrung**

Der Kunde kann seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Erdgas Südbayern GmbH, Postfach 900353, 81503 München.

**Haftung**

- (1) Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 S.1 GasGVV können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- (2) Ansonsten ist die Haftung der ESB auf folgende Fälle beschränkt: Vorsatz; grobe Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter; schuldhafte Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit; Mängel, die arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert wurden. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die ESB auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.  
Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglichen. Das sind insbesondere solche Pflichten, die den Vertrag prägen und auf deren ordnungsgemäße Erfüllung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

**Hinweis gemäß EnergieStV**

In Bezug auf das gelieferte Erdgas gilt gemäß Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV) folgender Hinweis: „Nach § 107 Abs. 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV) weisen wir auf Folgendes hin: Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der EnergieStV zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

**Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden, soweit möglich, die unwirksame Bestimmung durch eine in ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen.
- (2) Mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages einschließlich dieser Klausel bedarf der Schriftform.

**Datenschutz**

Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen Daten werden von der ESB automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z.B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Vertragsabwicklung) verwendet. Soweit die Daten auch für Marketingmaßnahmen verwendet werden, weist die ESB den Kunden auf sein Widerspruchsrecht gemäß § 28 Abs. 4 Bundesdatenschutzgesetz hin.

**Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – München.